

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2008****Ausgegeben am 15. Dezember 2008****Teil II**

---

**464. Verordnung: Grundausbildungsverordnung M BUO 1**

---

### **464. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Grundausbildungsverordnung M BUO 1)**

Auf Grund der §§ 26 bis 31 und 149 Abs. 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008, wird verordnet:

#### **Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 (Stabsunteroffiziersausbildung) einschließlich der Zulassung zur Grundausbildung.

(2) Die an der Stabsunteroffiziersausbildung teilnehmenden Personen gelten unbeschadet ihres militärischen Dienstgrades als Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter nach dieser Verordnung.

#### **Ziele**

§ 2. Die Stabsunteroffiziersausbildung hat jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung als Kommandantin und Kommandant sowie Ausbilderin und Ausbilder eines Organisationselementes der Ebene Teileinheit oder als Fachunteroffizier jeweils im Einsatz sowie im Rahmen der Einsatzvorbereitung notwendig sind. Die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erreicht durch

1. Vermittlung des für die Dienstverrichtung erforderlichen Fachwissens im rechtlichen Bereich sowie im Bereich der politischen und berufsethischen Bildung,
2. Vermittlung des waffengattungs- und funktionsunabhängigen Fachwissens sowie der praktischen Vermittlung der entsprechenden Führungsfähigkeit und
3. Vermittlung des waffengattungs- und funktionsabhängigen Fachwissens sowie der praktischen Vermittlung der entsprechenden Führungsfähigkeit.

#### **Aufbau der Grundausbildung und Ausbildungsformen**

§ 3. (1) Die Stabsunteroffiziersausbildung umfasst

1. den Einführungslehrgang,
2. den Lehrgang Militärische Führung 3 und
3. den Lehrgang Führung Organisationselement 3.

Die Lehrgänge nach Z 2 und 3 bilden zusammen die weitere Stabsunteroffiziersausbildung.

(2) Der Einführungslehrgang dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 1. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend durch die Heeresunteroffiziersakademie mehrmals pro Kalenderjahr durchzuführen und hat die in der **Anlage 1** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Einführungslehrgang“) zu umfassen.

(3) Der Lehrgang Militärische Führung 3 dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 2. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend durch die Heeresunteroffiziersakademie mehrmals pro Kalenderjahr durchzuführen und hat die in der **Anlage 2** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Lehrgang Militärische Führung 3“) zu umfassen. Die Lehrgangsplätze sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes und freier Lehrgangsplätze zuzuweisen.

(4) Der Lehrgang Führung Organisationselement 3 dient der Vermittlung der Ziele nach § 2 Z 3. Er ist dem dienstlichen Bedarf entsprechend an der für die Verwendung der Stabsunteroffiziersanwärterin und des Stabsunteroffiziersanwärters jeweils in Betracht kommenden Ausbildungsstätte nach **Anlage 3**

durchzuführen und hat die in der **Anlage 4** enthaltenen Ausbildungsfächer (Lehr- und Stundenplan „Lehrgang Führung Organisationselement 3“) zu umfassen.

(5) Die Vermittlung einzelner Ausbildungsinhalte ist auch in Form von selbstständigen Lehrveranstaltungen oder einer Fernausbildung oder einer praktischen Verwendung oder einem Selbststudium oder durch andere geeigneten Formen zulässig.

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 4.** (1) Zulassungsvoraussetzung zum Einführungslehrgang ist die erfolgreich abgeschlossene Unteroffiziersausbildung.

(2) Zulassungsvoraussetzungen zur weiteren Stabsunteroffiziersausbildung sind

1. der erfolgreich abgeschlossene Einführungslehrgang,
2. der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit nach den jeweils geltenden Leistungsbestimmungen im Österreichischen Bundesheer und
3. ein gültiger Nachweis über die Kenntnisse der Fremdsprache Englisch in der Leistungsstufe „inB/inB“ nach der standardisierten fremdsprachlichen Kommunikationsfähigkeit (SFKF) oder dem standardisiertem fremdsprachlichen Leistungsprofil (SFLP) „inB/inB/inB/A“, nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer.

(3) Über die Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus ist für die Zulassung zum Lehrgang Militärische Führung 3 eine schriftliche Prüfung aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen des Führens und der Aufgaben im Einsatz“ in dem für die weitere Stabsunteroffiziersausbildung erforderlichem Umfang vor einem Mitglied der Prüfungskommission für die Dienstprüfung als Einzelprüferin oder Einzelprüfer erfolgreich abzulegen.

(4) Über die Voraussetzungen des Abs. 2 hinaus ist für die Zulassung zum Lehrgang Führung Organisationselement 3 erforderlich

1. der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges Führung Organisationselement 2 in der für die weitere Stabsunteroffiziersausbildung jeweils in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung während der Unteroffiziersausbildung und des Lehrganges Militärische Führung 3,
2. die erfolgreiche Ablegung einer schriftlichen Prüfung aus dem Fach „Allgemeine Grundlagen des Führens und der Aufgaben im Einsatz/Organisationselement“ hinsichtlich der in Betracht kommenden Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 3 in dem für die weitere Stabsunteroffiziersausbildung erforderlichem Umfang vor einem Mitglied der Prüfungskommission für die Dienstprüfung als Einzelprüferin oder Einzelprüfer und
3. im Falle eines Wechsels der Waffengattung oder Fachrichtung nach Abschluss der Unteroffiziersausbildung der Nachweis über die Erlangung der für die nunmehrige Waffengattung oder Fachrichtung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(5) Eine Zuweisung zum Lehrgang Führung Organisationselement 3 vor Absolvierung des Lehrganges „Militärische Führung 3“ ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für diesen Lehrgang nach Abs. 4 Z 2 und 3 vorliegen und dienstliche Interessen es erfordern.

(6) Für Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter der Fachrichtung Militärstreifen- und Militärpolizeidienst gilt Abs. 2 Z 3 mit der Maßgabe, dass in der Fremdsprache Englisch die Leistungsstufe „B/B“ nach SFKF oder „B/B/B/inB“ nach SFLP nachzuweisen ist.

#### **Prüfungsordnung für die Dienstprüfung**

**§ 5.** (1) Die Dienstprüfung umfasst die Prüfungsfächer

1. Heereskunde,
2. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie das Recht der Europäischen Union,
3. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
4. Verwaltungsverfahrenrecht,
5. Wehrrecht,
6. Politische Bildung,
7. Körperausbildung,
8. Informationstechnologie,
9. Führen und Aufgaben im Einsatz,
10. Stabsdienst,
11. Ausbildungsmethodik,

12. Englisch,
13. Berufsethische Bildung,
14. Waffen-, Geräte- und Fachausbildung und
15. Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement („Einsatz/OrgEt“).

Das Anforderungsniveau der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Lehrinhalten der Anlagen 1 bis 4.

- (2) Die Dienstprüfung ist in Teilprüfungen abzulegen in den Prüfungsfächern
  1. nach Abs. 1 Z 1 bis 8 und 13 vor Einzelprüfern und
  2. nach Abs. 1 Z 9 bis 12 sowie 14 und 15 vor einem Prüfungssenat.
- (3) Die Teilprüfungen sind abzulegen in den Prüfungsfächern
  1. nach Abs. 1 Z 1 schriftlich und mündlich,
  2. nach Abs. 1 Z 2 bis 5 sowie 11 und 13 mündlich,
  3. nach Abs. 1 Z 6 schriftlich,
  4. nach Abs. 1 Z 7 und 8 praktisch,
  5. nach Abs. 1 Z 9, 10 und 15 schriftlich und praktisch,
  6. nach Abs. 1 Z 12 nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer und
  7. nach Abs. 1 Z 14 schriftlich, mündlich und praktisch.

Schriftliche Prüfungen sind als Klausurarbeit abzuhalten und dürfen nicht länger als vier Stunden dauern. Besteht ein Prüfungsfach während eines Lehrganges aus mehr als einem der genannten Prüfungsteile, so gibt der jeweils letzte Prüfungsteil den Ausschlag.

- (4) Die Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter sind zu den Teilprüfungen zuzuweisen (Prüfungsplan)
  1. im Einführungslehrgang und im Lehrgang Militärische Führung 3 nach Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsfaches durch die Kommandantin oder den Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie und
  2. im Lehrgang Führung Organisationselement 3 nach Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsfaches durch die Kommandantin oder den Kommandanten oder die Leiterin oder den Leiter der für die jeweilige Verwendung der Stabsunteroffiziersanwärterin und des Stabsunteroffiziersanwärters in Betracht kommenden Ausbildungsstätte nach Anlage 3.

(5) Die Zuweisung zu den Teilprüfungen nach Abs. 1 Z 9, 10, 11, 14 und 15 ist nur dann zulässig, wenn die dafür vorgesehene Ausbildung durch die betreffenden Stabsunteroffiziersanwärterinnen und Stabsunteroffiziersanwärter in einem solchen Ausmaß absolviert wurde, dass die Erreichung der in Frage kommenden Ausbildungsziele erwartbar ist oder ein Nachweis über die Absolvierung einer gleichzuhaltenden Ausbildung erbracht wurde.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind jeweils innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist jedenfalls vor einem Prüfungssenat abzulegen.

- (7) In der Fachrichtung Musikdienst entfallen die Prüfungsfächer nach Abs. 1 Z 9, 10 und 12.

#### **Prüfungsorgane für die Dienstprüfung**

§ 6. (1) Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. der Kommandantin oder dem Kommandanten der Heeresunteroffiziersakademie als Vorsitzende oder Vorsitzendem und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten der Verwendungsgruppen M BO 1 oder M BO 2 oder M BUO 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen in ihrem Fach anerkannten Personen jeweils für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Der Prüfungssenat hat aus drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Ein Mitglied hat nach Möglichkeit der Verwendungsgruppe M BUO 1 oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten anzugehören.

### **Anrechnung auf die Stabsunteroffiziersausbildung**

§ 7. (1) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungslehrganges und des Lehrganges Militärische Führung 3 gilt der erfolgreiche Abschluss des 1. Semesters des Stabsunteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1.

(2) Als erfolgreicher Abschluss des Lehrganges Führung Organisationselement 3 gilt der erfolgreiche Abschluss

1. des 2. Semesters des Stabsunteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 hinsichtlich der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung nach Anlage 3,
2. der Hufbeschlags- und Veterinärgehilfenprüfung an der Veterinärmedizinischen Universität Wien hinsichtlich der Fachrichtung Beschlags- und Veterinärdienst,
3. der Ausbildung zum Einsatzpiloten hinsichtlich der Fachrichtung Militärpilot,
4. der Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik oder der Lehrausbildung in einem graphischen Lehrberuf hinsichtlich der Fachrichtung Foto- und Reproduktionswesen,
5. der Ausbildung zum Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeserziehung hinsichtlich der Fachrichtung Fachdienst Körperausbildung,
6. der Ausbildung zum Militärfallschirmsprunglehrer hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
7. der Ausbildung zum Heerestauchlehrer hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung und
8. der Ausbildung zum Militärhundeführer („Spürhunde“) hinsichtlich der Fachrichtung Tierhaltung und –einsatz - Militärhunde.

(3) Als erfolgreich abgelegte Teilprüfung des Prüfungsfaches Waffen-, Geräte- und Fachausbildung nach § 5 Abs. 1 Z 14 gilt der erfolgreiche Abschluss

1. des zumindest zweiten Ausbildungsjahres der Ausbildung zum diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger,
2. der Lehrbefähigungsprüfung für Heeresfahrtschullehrer hinsichtlich der Fachrichtung Kraftfahrdienst und Transportwesen,
3. der Prüfung für den Flugberatungsdienst hinsichtlich der Fachrichtung Flugsicherungsdienst,
4. der Prüfung für Militärluftfahrzeugwarte I. Klasse hinsichtlich der Fachrichtung Luftfahrzeugtechnik,
5. der Ausbildung zum Mechanikermeister oder Werkmeister in den technischen Fachbereichen „Kfz-Technik“ oder „Maschinenbau und Betriebstechnik“ oder „Industrielle Elektronik“ hinsichtlich der Fachrichtung Technischer Dienst nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung,
6. der Ausbildung zum Meister in den Fachgewerben „Maurer“, „Zimmerer“, „Elektriker“, „Installateur“, „Spengler“ und „Schlosser“ hinsichtlich der Waffengattung Pioniertruppe/Baupionier nach Maßgabe der beabsichtigten Verwendung und
7. der Zweiten Diplomprüfung des Studiums „Instrumental-Gesangspädagogik“ oder eines Instrumentalstudiums an einer Musikuniversität oder an einem Konservatorium hinsichtlich der Fachrichtung Musikdienst.

(4) Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen des Stabsunteroffizierslehrganges nach § 3 der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1 gelten als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Teilprüfungen nach dieser Verordnung.

### **Übergangsbestimmungen**

§ 8. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für

1. die Verwendungsgruppe M BUO 1 und
2. die Verwendungsgruppe C – Dienst in Unteroffiziersfunktion

nach dem zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss der Stabsunteroffiziersausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Die Anrechnungsbestimmungen nach § 7 Abs. 1 und 4 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 anzuwenden.

### **In- und Außerkrafttreten**

**§ 9.** (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2008 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO 1, BGBI. II Nr. 518/2003, außer Kraft.

### **Darabos**

